Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer
Verrechnungssteuer

Bern, 27. Juni 2011
Pur/Ds

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2011 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs.1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte stellt die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2011** auf die auf der letzten Seite dieses Rundschreibens publizierten Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren einerseits auf den 5-jährigen SWAP-Sätzen und andererseits auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

Die Zinssätze gemäss Tabelle sind folgendermassen anwendbar:

1. Für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahe stehende Dritte

Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend Zinssätze für die Berechnung von geldwerten Leistungen vom 3. Februar 2011, so ist mindestens der Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen.

Diese Zinssätze sind für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte gültig, sofern sie aus Eigenkapital finanziert sind.

Ist die Gesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, sind Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen zuzüglich eines Zuschlags von ½ %, mindestens aber zu den im vorliegenden Rundschreiben angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

2. Für Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten

Im Sinne einer „Safe-Haven“ Lösung gelten die nachfolgenden Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen. Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend Zinssätze für die Berechnung von geldwerten Leistungen vom 3. Februar 2011, so ist eine Verzinsung bis zur Höhe des Zinssatzes für Schweizer Franken steuerlich zulässig.

Es ist jedoch möglich, höhere Zinsen aufgrund des Drittvergleichs geltend zu machen. In diesem Fall ist zusätzlich der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinsliche Schweizer Franken eingegangen wurde.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

3. Für die Bewertung von Unternehmen

Um den für die Bewertung von Unternehmen massgebenden Kapitalisierungszinsfuss festzulegen, ist zu den nachfolgenden Zinssätzen ein Zuschlag von 40 – 50 % vorzunehmen. Der Zuschlag beträgt aber in jedem Fall mindestens 5 %.
Da jedoch der Zinssatz für Bewertungen ab 2004 für den Japanischen Yen (JPY) und in den Jahren 2008 und 2009 auch für den Hongkong Dollar (HKD) tiefer ist als der Zinssatz für Schweizer Franken, werden die entsprechenden Zinssätze separat angegeben.

Land	**Währung**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**
Europäische Union	**EUR**	4.0	4.5	5.0	4.5	3.5	3.0
USA	**USD**	5.0	5.5	4.5	4.0	3.5	2.5
Australien	AUD	6.0	6.5	7.5	5.0	6.0	6.0
Bulgarien	BGN	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	5.5	5.5
Dänemark	DKK	3.5	4.0	4.0	3.5	3.0	3.0
Grossbritannien	GBP	5.0	5.5	5.5	5.0	4.0	3.0
Hongkong (Bewertungen)	HKD	4.0	4.0	2.5	1.5	2.5	2.5
Hongkong (Darlehen)	HKD	n.a.	n.a.	3.25	2.5	2.5	2.5
Japan (Bewertungen)	JPY	1.5	2.0	1.5	2.0	1.5	1.5
Japan (Darlehen)	JPY	2.25	2.75	3.25	2.5	2.25	2.25
Kanada	CAD	5.0	5.0	4.5	4.5	3.5	3.0
Lettland	LVL	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	7.0	n.a.
Litauen	LTL	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	7.0	5.0
Neuseeland	NZD	6.5	7.0	7.5	5.0	6.0	5.5
Norwegen	NOK	4.0	5.0	5.0	3.5	4.0	4.0
Polen	PLN	n.a.	n.a.	5.5	5.0	5.5	5.5
Rumänien	RON	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	9.5	6.0
Russland	RUB	n.a.	6.5	6.5	8.0	9.0	7.5
Saudi Arabien	SAR	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3.0	3.0
Schweden	SEK	4.0	4.5	5.0	3.5	3.5	3.5
Singapur	SGD	4.0	3.5	3.5	4.0	3.0	2.5
Südafrikanische Republik	ZAR	8.0	8.0	9.5	9.5	9.0	8.0
Südkorea	KRW	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	4.5	4.5
Thailand	THB	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3.5	3.5
Tschechische Republik	CZK	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3.5	3.0
Türkei	TRY	n.a.	n.a.	13.5	11.5	11.5	10.0
Ungarn	HUF	n.a.	n.a.	6.5	9.0	7.5	7.0

Legende:
n.a.: not available (nicht verfügbar)

Abteilung Externe Prüfung

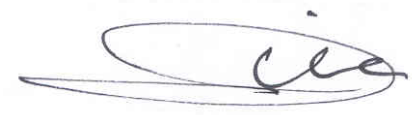

Gilbert Purro
Chef